



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-11-044

In dem Verwaltungsverfahren

zur Änderung der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas)

hier: Aussetzung der Toleranz nach § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV und Teileinstellung des Verfahrens

- 1) GASPOOL Balancing Services GmbH, Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,
Betroffene zu 1),
- 2) NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserswerther Straße 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die NetConnect Germany GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
Betroffene zu 2),
- 3) Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK), Richard-Wagner-Straße 41, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,
Beigeladene zu 1),
- 4) Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,
Beigeladene zu 2),

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 26.03.2012 beschlossen:

1. Der Prozentsatz der Toleranz wird abweichend von § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV auf 0% festgelegt. Die vorläufige Entscheidung vom 13.09.2011 (BK7-11-044-E) wird mit Wirksamwerden der vorliegenden Hauptsacheentscheidung gegenstandslos.
2. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Änderung der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) vom 28.05.2008. Verfahrensgegenstand ist die endgültige Reduzierung der Toleranzmenge („5%-Toleranz“), die andernfalls gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 GasNZV für Mengen gelten würde, die an Letztverbraucher ohne Standardlastprofil und ohne Nominierungsersatzverfahren geliefert werden. Soweit das Verfahren ursprünglich auch hinsichtlich der Ausweitung der an der Ausgleichs- und Regelenergieumlage beteiligten Kundengruppen auf die Kundengruppen RLM-Entnahmestellen ohne Tagesband („RLMoT“) und RLM-Entnahmestellen mit Nominierungsersatzverfahren („RLMNEV“), der Ausweitung der Ausgleichs- und Regelenergieumlage auf Marktgebietsübergangs-, Grenzübergangs- und Speicherpunkte, zur Einführung weiterer Veröffentlichungspflichten sowie zur Einführung symmetrisch gespreizter Ausgleichsenergieentgelte durch Absenkung des Faktors für die Bildung des negativen Ausgleichsenergieentgelts auf 0,8 eingeleitet wurde, wird es eingestellt.

Am 11.05.2011 hat die Beschlusskammer auf der Grundlage der § 29 Abs. 2 EnWG, § 50 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 9, Abs. 8 GasNZV ein Verfahren zur Änderung der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas vom 28.05.2008 (Az. BK7-08-002, GABi Gas) eingeleitet. Die Beschlusskammer hat die Einleitung dieses Verfahrens im Amtsblatt (11/2011 vom 08.06.2011, Vfg Nr. 40/2011, S. 1875) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Das Verfahren wurde auf der Grundlage verschiedener Änderungsvorschläge eingeleitet, die sich aus dem Evaluierungsbericht nach § 30 Abs. 4 GasNZV („Evaluierungsbericht GABi Gas“) ergaben. Im Rahmen einer Konsultation zur Einleitung des Verfahrens sind 25 Stellungnahmen von Unternehmen, Unternehmensgruppen und Verbänden bei der Beschlusskammer eingegangen, die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht sind. Die Auswertung dieser Stellungnahmen hat gezeigt, dass die deutliche Mehrheit der Marktteilnehmer und Verbände eine Einführung der 5%-Toleranz ablehnt.

Aus diesem Grund hat die Beschlusskammer am 21.07.2011 den Gegenstand des Festlegungsverfahrens um die Veränderung der Toleranz nach § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV (§ 50 Abs. 1 Ziff. 9 GasNZV) erweitert. Die Beschlusskammer hat dies im Amtsblatt (17/2011 vom 31.08.2011, Vfg. Nr. 63/2011, S. 2988) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Im Rahmen einer zweiten Konsultationsrunde haben 45 Unternehmen und Verbände Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden ebenfalls auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Bis auf den VIK lehnten alle Beteiligten die Einführung der 5%-Toleranz ab. Der VIK vertritt die Auffassung, es gebe offensichtliche Benachteiligungen der industriellen Verbraucher

gegenüber Lieferanten von Haushaltskunden, die der Verordnungsgeber über die Einführung der 5%-Toleranz habe korrigieren wollen.

Mit Beschluss vom 13.09.2011 hat die Beschlusskammer im Rahmen einer vorläufigen Anordnung den Prozentsatz der Toleranz auf „0%“ festgelegt. Faktisch wurde somit die 5%-Toleranz für Kunden mit registrierter Lastgangmessung vorläufig ausgesetzt. Die vorläufige Anordnung wird durch die vorliegende Hauptsacheentscheidung abgelöst.

Am 02.02.2012 hat die Beschlusskammer eine Konsultation zur Hauptsacheentscheidung zur 5%-Toleranz sowie zur beabsichtigten Teileinstellung des Festlegungsverfahrens eingeleitet. Im Rahmen dieser dritten Konsultationsrunde haben neun Unternehmen und Verbände Stellungnahmen abgegeben. Diese sind ebenfalls auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Eine gemeinsame Stellungnahme haben der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) und der Europäische Verband der unabhängigen Gas- und Stromverteilerunternehmen (GEODE) abgegeben. Weitere Stellungnahmen sind von folgenden Verbänden und Unternehmen eingegangen: EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V., European Energy Exchange AG (EEX), Bundesverband Neuer Energieanbieter (bne), EnBW AG, E.ON Ruhrgas AG, Stadtwerke Leipzig GmbH, VIK und Wingas GmbH & Co. KG. Alle vorgenannten Marktbeteiligten lehnen die Einführung der 5%-Toleranz ab, bis auf die EEX, die dazu keine Stellung bezogen hat und der VIK, der sich aus den dargestellten Gründen erneut für die Beibehaltung der 5%-Toleranz ausgesprochen hat. Die angekündigte Einstellung zu den übrigen Punkten ist in den Stellungnahmen weit überwiegend befürwortet worden.

Die Beschlusskammer hat am 30./31.05.2011 die Landesregulierungsbehörden sowie den Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Landesregulierungsbehörden, der Länderausschuss und das Bundeskartellamt haben durch die Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 16.03.2012 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG bzw. gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 3 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 9 GasNZV.

Die Regelung in Tenor Ziffer 1 findet ihre Rechtsgrundlage in § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 9 GasNZV. Hiernach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zum Bilanzierungssystem treffen, insbesondere zu einer von § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV abweichenden Bemessung der Toleranzmenge.

Die teilweise Einstellung des Verfahrens in Tenor Ziffer 2 ist den Beteiligten nach § 73 Abs. 2 EnWG lediglich schriftlich mitzuteilen.

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG.

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Insbesondere wurden die erforderliche Anhörung der Marktteilnehmer durchgeführt und die betroffenen Behörden beteiligt.

Nach § 67 Abs. 1 EnWG hat die Regulierungsbehörde den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann nach § 67 Abs. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beides ist hier durch eine öffentliche Anhörung geschehen.

Im Rahmen einer Konsultation zur Einleitung des Verfahrens sind 25 Stellungnahmen von Unternehmen, Unternehmensgruppen und Verbänden bei der Beschlusskammer eingegangen. Im Rahmen einer zweiten Konsultationsrunde haben 45 Unternehmen und Verbände Stellungnahmen abgegeben. Sämtliche Stellungnahmen wurden im Internet veröffentlicht und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. In einer dritten Konsultationsrunde konnten sich die Betroffenen und interessierte Kreise abschließend zur Eingrenzung des Verfahrensgegenstandes, mithin zur Teileinstellung, und zur endgültigen Aussetzung der 5%-Toleranz äußern. Hierzu sind insgesamt neun Stellungnahmen eingegangen.

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden durch Übersendung der Einleitungsverfügung unterrichtet. Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses nach § 60a Abs. 2 EnWG ist am 16.03.2012 erfolgt. Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ebenfalls am 16.03.2012 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Weder der Länderausschuss noch das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben Stellung genommen.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegung liegen vor. Die Festlegung wendet sich an einen für die Zweckerreichung zutreffenden Adressatenkreis (siehe hierzu folgenden Abschnitt 4.1). Zweck und Grenzen der Ermächtigungsgrundlagen in der GasNZV wurden berücksichtigt (siehe hierzu folgenden Abschnitt 4.2). Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Aufgreif- und Auswahlmessen fehlerfrei ausgeübt (siehe hierzu folgenden Abschnitt 4.3).

4.1. Adressaten der Festlegung

Der Erlass der vorliegenden Festlegungsentscheidung gegenüber den Betroffenen ist statthaft. Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG können Festlegungen nicht nur gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von Netzbetreibern oder allen Netzbetreibern ergehen, sondern sich auch an sonstige in einer Vorschrift Verpflichtete richten. Bei den Betroffenen handelt es sich um Marktgebietsverantwortliche, die dem Pflichtenkreis des § 23 GasNZV, der durch die vorliegende Festlegung im Bereich der Bilanzierung näher konkretisiert wird, unterworfen sind. Die Marktgebietsverantwortlichen sind gemäß §§ 22, 23 GasNZV für die Führung des Bilanzkreissystems und die Bilanzkreisabrechnung zuständig. Dies beinhaltet auch die Umsetzung der 5%-Toleranz gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV. Sie können daher Adressaten der Festlegung sein. Wie § 20 Abs. 1 S. 4 GasNZV zeigt, handelt es sich bei den Aufgaben, die der Marktgebietsverantwortliche wahrnimmt, um solche „des Netzbetriebs“. Die Betroffenen agieren damit, sachlich begrenzt auf den ihnen übertragenen Pflichtenkreis, zugleich wie ein Netzbetreiber, so dass die Festlegung auch unter diesem Gesichtspunkt ihnen gegenüber statthaft ist.

Die ursprünglich ebenfalls beteiligte Aequamus GmbH ist während des laufenden Verfahrens mit der Betroffenen zu 1) verschmolzen und so als eigenständige Verfahrensbeteiligte aus dem Verfahren ausgeschieden.

4.2. Zweck und Grenzen der Festlegung

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 9 GasNZV kann die Regulierungsbehörde eine von § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV abweichende Toleranzmenge festlegen, wenn dies der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke unter Beachtung der Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb dient.

(1) Durch die vorliegende Entscheidung wird der Prozentsatz der Toleranz abweichend von § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV auf 0% festgelegt. Damit wird die von der Norm vorgesehene Toleranzmenge in Höhe von 5% der an Letztverbraucher ohne Standardlastprofil (d.h. RLM-Kunden) und ohne Nominierungersatzverfahren gelieferten Mengen faktisch abgeschafft. Dies dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs. Effizient ist ein Netzzugangssystem dann, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand nutzen und so in

einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können.

Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV sieht vor, dass die Bilanz am Ende der Bilanzierungsperiode, also am Ende des Gastags (D), nicht vollständig ausgeglichen werden muss, sondern dass der Saldo am Tagesende um 5% der an Letztverbraucher ohne Standardlastprofil und ohne Nominierungsersatzverfahren gelieferten Mengen vermindert wird. Die Toleranzmenge wird in die übernächste Bilanzierungsperiode, also in den übernächsten Gastag (D+2), übertragen und muss dann physisch ausgeglichen werden. Wie unter Abschnitt 4.3. näher dargestellt ist, würde die Einführung der 5%-Toleranz zu einer Erhöhung des Regelenergiebedarfs und zu einem hohen administrativen und IT-technischen Aufwand sowie damit einhergehenden Kosten führen. Dies würde der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs zuwiderlaufen.

(2) Indem die Beschlusskammer die Toleranzmenge auf Null absenkt, überschreitet sie auch nicht die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage des § 50 Abs. 1 Nr. 9 GasNZV. Die Festlegungskompetenz umfasst mit der Berechtigung zur „abweichenden Bemessung der Toleranzmenge“ sowohl deren Erhöhung als auch deren Absenkung. Der Wortlaut der Norm definiert hierbei keinerlei Ober- oder Untergrenzen. Vielmehr hat sich die Beschlusskammer bei der abweichenden Bemessung – wie geschehen – an den Zielen eines effizienten Netzzugangs und den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecken zu orientieren und bei der Entscheidung die berechtigten Bedürfnisse des (gesamten) Marktes zu berücksichtigen.

Die vorläufige Anordnung zur Aussetzung der 5%-Toleranz seit dem 01.10.2011 hat sich bewährt. Es besteht weiterhin die Sorge, dass eine Einführung der 5%-Toleranz zu einem Anstieg des Regelenergiebedarfs sowie zu einer Erhöhung der Komplexität des Bilanzierungssystems und des operativen Abwicklungsaufwands für Bilanzkreisverantwortliche und Marktgebietsverantwortliche führen würde. Zudem sind bei Gewährung der 5%-Toleranz negative Auswirkungen auf das Konvertierungsentgeltsystem zu befürchten. Die Aussetzung der Toleranz dient daher der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs.

(3) Mit der Zwecksetzung, ein einfaches und transparentes Bilanzierungssystem zu gewährleisten, verfolgt die vorliegende Festlegung auch die Ziele einer sicheren, verbraucherfreundlichen und effizienten Gasversorgung gemäß § 1 Abs. 1 EnWG, weil die physikalische Netzsteuerung des Marktgebiets vereinfacht und so eine stabile Netzfahrweise gefördert wird. Auch das Ziel einer preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung steht dem Erlass der vorliegenden Festlegung nicht entgegen, da insbesondere der Regelenergiebedarf reduziert werden soll. Zudem werden durch die vorliegende Festlegung auch berechnete Bedürfnisse des Marktes gemäß § 50 Abs. 1 Ziff. 9 GasNZV angemessen berücksichtigt. Nahezu alle Marktbeteiligten (auch solche, die RLM-Kunden beliefern) haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen die Einfüh-

rung der 5%-Toleranz zum 01.10.2011 unter Verweis auf unverhältnismäßig hohen Mehraufwand, geringen Zusatznutzen und steigenden Regelenergiebedarf abgelehnt.

(4) Die Festlegung beachtet zudem – wie von § 50 Abs. 1 GasNZV gefordert – die Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb. Durch die Absenkung der Toleranz auf 0% wird eine Erhöhung des Regelenergiebedarfs vermieden, wodurch eine stabile Netzfahrweise gefördert und die Versorgungssicherheit gewährleistet wird.

4.3. Fehlerfreie Ermessensausübung

Bei der Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

Die im Tenor vorgenommene Reduzierung der vorgesehenen Toleranzmenge ist erforderlich und geboten, um mögliche negative Auswirkungen einer Einführung der 5%-Toleranz, insbesondere auf den Regelenergiebedarf, das Bilanzierungssystem und das Konvertierungssystem zu vermeiden. Nahezu alle Marktbeteiligten, die sich an der Konsultation beteiligt haben, lehnen die Einführung der 5%-Toleranz unter Verweis auf die zu erwartende Erhöhung des Regelenergiebedarfs, den unverhältnismäßig hohen administrativen und IT-technischen Aufwand und die damit einhergehenden Kosten sowie den fraglichen Zusatznutzen für die betroffenen Kundengruppen ab. Die Marktbeteiligten haben hierbei im Wesentlichen auf ihre Stellungnahmen zur Konsultation der vorläufigen Anordnung verwiesen. Insoweit sind der Beschlusskammer zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse bekannt geworden und auch keine Entwicklungen zu beobachten, die zu einer abweichenden Bewertung der bereits zum Zeitpunkt der Eilentscheidung zu würdigenden Tatsachen Anlass geben würden. Die maßgeblichen Gründe, die zur vorläufigen Aussetzung geführt haben, haben sich aus Sicht der Beschlusskammer nicht wesentlich geändert.

(1) Die Beschlusskammer ist weiterhin davon überzeugt, dass die Gewährung der in § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV vorgesehenen Toleranz zu einem nicht nur geringfügig erhöhten Regelenergiebedarf führen dürfte. Grund hierfür ist zum einen die Verpflichtung zur Rücklieferung der Toleranzmenge in der übernächsten Bilanzierungsperiode (D+2). Diese Rücklieferung am Tag D+2 kann den physikalischen Gegebenheiten des Marktgebietes zuwiderlaufen, d.h. an diesem Tag abhängig vom Systemstatus sogar zusätzliche Regelenergie verursachen. In diesem Fall würde das Regel- und Ausgleichsenergiesystem nicht nur durch die Kosten belastet, die mit der Gewährung der Toleranz verbunden sind, sondern darüber hinaus mit den Kosten, die aus der Rücklieferung zur Unzeit resultieren.

Zum anderen würde die durch die 5%-Toleranz begründete erhöhte Flexibilität zu einer geringeren Bilanzierungsdisziplin der Bilanzkreisverantwortlichen führen, da der Bilanzkreisverantwortliche geringere Anreize hätte, seinen Bilanzkreis möglichst exakt zu steuern. In Einzelfällen kann dies sogar zu einer missbräuchlichen Optimierung einzelner Bilanzkreisverantwortlicher führen,

da Anreize entstehen könnten, die durch die Einführung der 5%-Toleranz entstehende kostenlose Flexibilität zu nutzen, um Mengen zwischen den einzelnen Tagen zu verschieben. Eine solche Verschiebung müsste von den Marktgebietsverantwortlichen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz externer Regelenergie, ausgeglichen werden. Hierdurch würden sich Regelenergiebedarf und in Folge dessen auch die Kosten und die Regel- und Ausgleichsenergieumlage erhöhen.

(2) Des Weiteren ist die Beschlusskammer der Ansicht, dass sich durch die Einführung der 5%-Toleranz auch die Komplexität des Bilanzierungssystems unnötig erhöhen sowie ein unverhältnismäßig hoher administrativer und IT-technischer Mehraufwand bei allen Marktteilnehmern für die Umsetzung verursacht würde. Bei Erarbeitung der entsprechenden Leitfäden zur Kooperationsvereinbarung IV im Frühjahr 2011 hat sich gezeigt, dass eine systemkonforme Integration der 5%-Toleranz zu einer wesentlichen Erhöhung der Komplexität und gleichzeitig zu einer geringeren Nachvollziehbarkeit des Bilanzkreismanagements für die Bilanzkreisverantwortlichen und die Marktgebietsverantwortlichen führen würde. Zudem müssten die Bilanzkreisverantwortlichen ihre Beschaffung und Nominierungen immer wieder kurzfristig an die zurückzuliefernden Übertragungsmengen anpassen. Dadurch würde auch die operative Abwicklung des Tagesgeschäfts der Bilanzkreisverantwortlichen erheblich erschwert und verteuert, was insbesondere für kleinere Portfolien eine große Belastung darstellen würde.

Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse ist die Beschlusskammer gehalten zu prüfen, ob der Nutzen der beabsichtigten Festlegung in einem angemessenen Verhältnis zu den damit für die Netzbetreiber und Netznutzer verbundenen Kosten steht (vgl. Begründung zu § 50 GasNZV, BR Drs. 312/10 vom 20.05.2010, S. 108). Die Beschlusskammer ist bei der Ausformung der Zugangsregeln gehalten, Ausgestaltungen so vorzunehmen, dass sie für alle Beteiligten in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Dies gilt selbstverständlich auch insoweit, als es um die Beibehaltung oder Abänderung von Regelungen geht, die unter eine Festlegungsbefugnis fallen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bilanzierungsregeln kurz vor einer europäischen Harmonisierung stehen (siehe ausführlich hierzu unten, Abschnitt 5.). Auf europäischer Ebene bestehen Bestrebungen, die Einräumung von Toleranzen im Bilanzierungssystem zu unterbinden. Mit großer Wahrscheinlichkeit dürfte damit eine 5%-Toleranz ohnehin nur für einen relativ kurzen Zeitraum anwendbar sein. Jedenfalls bestünde ohne die jetzt festgelegte dauerhafte Aussetzung die Gefahr, dass eine mit hohem IT- und Abwicklungsaufwand implementierte Toleranz für RLM-Mengen in absehbarer Zeit wieder rückgängig gemacht werden müsste.

(3) Des Weiteren könnte es zu fehlerhaften Toleranzberechnungen kommen, da diese auf vorläufigen D+1-Allokationsdaten der Ausspeisenetzbetreiber beruhen, die jedoch, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, zum Teil deutlich von den tatsächlichen Verbrauchsdaten abweichen können. In diesem Zusammenhang weist der bne zutreffend darauf hin, dass die

vorläufigen Allokationsdaten derzeit immer noch teils erhebliche Fehler enthalten, die im Wege des durch die Kooperationsvereinbarung IV zum 01.10.2011 eingeführten Datenclearings zu korrigieren sind. Die Clearingfälle zeigen, dass bei den vorläufigen Allokationsdaten ein nicht unerheblicher Korrekturbedarf besteht. Diese fehlerhaften Allokationen könnten dazu führen, dass fehlerhafte Toleranzmengen in die Bilanzkreise für den Tag D+2 übertragen werden. Um die Ausgleichsenergiekosten am Tag D+2 zu minimieren, wären die Bilanzkreisverantwortlichen jedoch angehalten, auch eindeutig fehlerhafte Toleranzmengen über den Markt zu eventuell ungünstigen Marktkonditionen auszugleichen. Neben diesen wirtschaftlichen Risiken könnte es hierdurch auch zu zusätzlichen Auseinandersetzungen zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und Ausspeisenetzbetreibern zur Klärung der Auswirkungen der Datenqualität kommen. Diesen Risiken würde allenfalls ein relativ geringer Nutzen für den Bilanzkreisverantwortlichen gegenüberstehen. Dieser würde darüber hinaus durch den zusätzlichen Abwicklungsaufwand, den steigenden Regelenergiebedarf und die damit verbundene Erhöhung der Regel- und Ausgleichsenergieumlage reduziert.

(4) Auch die Führung eines gemeinsamen Rechnungsbilanzkreises (siehe hierzu BDEW/VKU/GEODE Leitfaden „Geschäftsprozesse Bilanzkreismanagement Gas“, Ziff. 2.2) könnte durch die Einführung der 5%-Toleranz erschwert werden. Bei der Ausarbeitung der Bilanzierungsleitfäden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung IV hat sich gezeigt, dass eine Berücksichtigung der 5%-Toleranz auf der Ebene der Unterbilanzkreise nicht sachgerecht abgebildet werden kann. Es war daher vorgesehen, die 5%-Toleranz erst auf Ebene der Rechnungsbilanzkreise zu allokatieren. Dies hat jedoch zur Konsequenz, dass bei Einbringung mehrerer Bilanzkreise verschiedener Marktbeteiligter unter einen Rechnungsbilanzkreis ausschließlich der Bilanzkreisverantwortliche des Rechnungsbilanzkreises dafür verantwortlich wäre, alle Toleranzmengen am Tag D+2 auszugleichen. Eine Zuordnung der Toleranzmengen zu den einzelnen Unterbilanzkreisen und ein eigenverantwortlicher Ausgleich der einzelnen Unterbilanzkreise wären demzufolge problematisch und mit einem hohen administrativen Mehraufwand für den Bilanzkreisverantwortlichen des Rechnungsbilanzkreises verbunden. Darüber hinaus könnte es auch zu Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Rückliefermengen für die Unterbilanzkreisverantwortlichen kommen, da die Marktgebietsverantwortlichen die Übertragungsmengen am Tag D+1 erst um 16:30 Uhr verschicken können (siehe BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Bilanzkreismanagement Gas, S. 68 ff.) und diese dann noch vom Bilanzkreisverantwortlichen des Rechnungsbilanzkreises aufgeteilt und an die Unterbilanzkreisverantwortlichen weitergeleitet werden müssen.

(5) Schließlich erscheint auch die Vereinbarkeit der 5%-Toleranz mit dem neuen Konvertierungssystem zur Abwicklung qualitätsübergreifender Transporte in einem einheitlichen L- und H-Gas-Marktgebiet fraglich. Dieses Konvertierungssystem setzt in weiten Teilen, insbesondere bei den Abrechnungsprozessen für das Konvertierungsentgelt, auf die Bilanzierungsregeln nach GABi Gas auf, so dass sich die Berücksichtigung der 5%-Toleranz auch bei der Ermittlung des

Konvertierungsentgelts auswirken würde. Bei der Ausarbeitung der Bilanzierungsleitfäden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung IV hat sich gezeigt, dass die 5%-Toleranz den Abwicklungsaufwand sowie die Komplexität des Konvertierungssystems deutlich erhöhen würde. So ist zurzeit im BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Bilanzkreismanagement Gas (S. 80 ff.) vorgesehen, dass die 5%-Toleranz auch im Konvertierungssystem berücksichtigt wird. Konsequenz wäre, dass auch 5% der Konvertierungsmengen an dem Konvertierungssystem vorbeilaufen würden, obwohl die Toleranz nach der verordnungsrechtlichen Regelung des § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV nur für die Bilanzierung vorgesehen ist.

Des Weiteren führt auch die Berücksichtigung der 5%-Toleranz auf der Ebene des Rechnungsbilanzkreises und die daraus folgende Verantwortung des Bilanzkreisverantwortlichen des Rechnungsbilanzkreises für den Ausgleich der Toleranzmengen am Tag D+2 zu erheblichen Problemen bei der Umsetzung des Konvertierungssystems. Da der Rechnungsbilanzkreis immer qualitätsscharf, also als H-Gas- oder als L-Gas-Bilanzkreis, geführt wird, müsste die Toleranzmenge am Tag D+2 auch in der Qualität des Rechnungsbilanzkreises zurückgeliefert werden, unabhängig davon, in welcher Qualität die Toleranz tatsächlich angefallen ist und genutzt wurde. Hierdurch könnten sich Möglichkeiten zur missbräuchlichen Ausnutzung der Toleranzmengen im Rahmen des Konvertierungsentgeltsystems ergeben, die es aus Sicht der Beschlusskammer zu vermeiden gilt.

Da die Einführung eines Konvertierungssystems und demzufolge auch die Auswirkungen der 5%-Toleranz auf dieses System bei der Verabschiedung der neuen Gasnetzzugangsverordnung im Jahre 2010 und der dort geregelten Einführung der 5%-Toleranz zum 01.10.2011 nicht vorhersehbar waren, ist es aus Sicht der Beschlusskammer auch aus diesem Grund sachgerecht und erforderlich, die Einführung der 5%-Toleranz dauerhaft auszusetzen.

(6) Die vom VIK vorgetragene Ansicht, dass der Ordnungsgeber über die Einführung der 5%-Toleranz die offensichtlichen Benachteiligungen der industriellen Verbraucher gegenüber Lieferanten von Haushaltskunden habe korrigieren wollen, teilt die Beschlusskammer nicht. Eine Benachteiligung industrieller Verbraucher ist keineswegs offensichtlich. Dies gilt bereits deshalb, weil der Ordnungsgeber keinesfalls eine abschließende eigene Bewertung des Bilanzierungssystems vorgenommen, sondern vielmehr der Bundesnetzagentur eine Berichtspflicht zum Ausgleichs- und Regelenergiesystem Gas aufgegeben hat, mittels derer die wirtschaftlichen Auswirkungen des Systems erst untersucht werden sollen. Dieser Evaluierungsbericht vom 01.04.2011 (S. 163) kommt dabei zu dem Ergebnis, dass keiner bestimmten Kundengruppe ein erhöhter Anteil an der Entstehung der Regelenergiekosten zugeteilt werden kann. Es ist daher nicht von einer offensichtlichen Benachteiligung der industriellen Verbraucher auszugehen. Zudem hat der Ordnungsgeber der Bundesnetzagentur ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, die 5%-Toleranz unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen zu verändern und ggf. auf 0% zu reduzieren. Einer solchen Kompetenz hätte es nicht bedurft, wenn der Verord-

nungsgeber davon überzeugt gewesen wäre, dass die damals und auch noch heute geltenden Bilanzierungsregeln industrielle Kunden offensichtlich benachteiligten.

5. Teileinstellung (Tenor zu 2.)

Die Beschlusskammer stellt das Festlegungsverfahren hinsichtlich der weiteren Änderungsvorschläge ein. Dies betrifft die Ausweitung der an der Ausgleichs- und Regelenergieumlage beteiligten Kundengruppen auf die Kundengruppen RLM-Entnahmestellen ohne Tagesband („RLMoT“) und RLM-Entnahmestellen mit Nominierungsersatzverfahren („RLMNEV“), die Ausweitung der Ausgleichs- und Regelenergieumlage auf Marktgebietsübergangs-Ausspeise-, Grenzübergangs-Ausspeise- und Speicher-Ausspeisepunkte, die mögliche Einführung symmetrisch gespreizter Ausgleichsenergieentgelte durch Absenkung des Faktors für die Bildung des negativen Ausgleichsenergieentgelts auf 0,8 sowie die Einführung weiterer Veröffentlichungspflichten. Die teilweise Einstellung des Verfahrens findet ihren Grund in dem Umstand, dass der Prozess der Harmonisierung der europäischen Bilanzierungsregeln in einem Maße weiter voranschreitet, der erwarten lässt, dass dieser Prozess mit konkreten Vorgaben noch in diesem Jahr abgeschlossen wird. Zudem hat sich die Transparenz im Ausgleichs- und Regelenergiesystem zwischenzeitlich auch ohne Festlegung erheblich verbessert.

(1) Die Europäische Agentur ACER hat am 18.10.2011 eine Rahmenleitlinie zu europaweit einheitlichen Bilanzierungsregeln („Framework Guideline on Gas Balancing“) veröffentlicht. Auf Grundlage dieser Rahmenleitlinie entwickelt der europäische Netzbetreiberverband ENTSOG nach Art. 6 Abs. 6 EG-Fernleitungsverordnung Nr. 715/2009 derzeit einen Netzkodex „Bilanzierung“. Nach Abschluss des Komitologieverfahrens wird der Netzkodex Teil der unmittelbar anwendbaren EG-Fernleitungsverordnung. Die Rahmenleitlinie regelt im Wesentlichen das System der Tagesbilanzierung sowie die Ausgestaltung von Bilanzierungs- und Ausgleichsenergieentgelten.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist das deutsche Bilanzierungsregime im Wesentlichen mit den Inhalten der Rahmenleitlinie vereinbar. Es könnte allerdings aufgrund einzelner konkreter Vorgaben aus dem endgültigen Netzkodex zu einem Anpassungsbedarf des deutschen Bilanzierungsregimes kommen. Die Fertigstellung des Netzkodex auf Grundlage der Rahmenleitlinie wird für November 2012 erwartet. Daher ist es aus Sicht der Beschlusskammer weder effizient noch zielführend, die deutschen Rahmenbedingungen im laufenden Festlegungsverfahren zu verändern, ohne den Anpassungsbedarf aus dem Netzkodex „Bilanzierung“ zu berücksichtigen. Die Marktbeteiligten haben in der Konsultation zur beabsichtigten Teileinstellung ausdrücklich ihre Zustimmung zu der Beibehaltung der aktuell gültigen Bilanzierungsregeln geäußert. Sie haben in Anbetracht der Harmonisierung der europäischen Bilanzierungsregeln und der damit verbundenen zukünftigen Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen darauf hingewiesen, dass es nicht erstrebenswert sei, die bisherigen Prozesse rein national in der

Zwischenzeit neu zu gestalten bzw. zu verändern. Die Beschlusskammer sieht daher die Notwendigkeit, ggf. erforderliche Anpassungen (z.B. mit Blick auf das Umlagesystem) erst dann anzugehen, wenn feststeht, welche Systemvorgaben aufgrund der europäischen Harmonisierung umzusetzen sind. Ungeachtet dessen sollte der Diskussionsprozess zur Neugestaltung des deutschen Bilanzierungssystems im Markt weiter fortgesetzt werden. Die Betroffenen und die Fernleitungsnetzbetreiber sollten deshalb ihre Erfahrungen mit der Anwendung des derzeitigen Bilanzierungssystems sowie ihre Ideen zu dessen Fortentwicklung bereits vor Fertigstellung des Netzkodex gemeinsam mit den anderen Marktbeteiligten diskutieren und unter Berücksichtigung nationaler Spielräume konkretisieren.

(2) Die Bundesnetzagentur hat in ihrem Bericht zur Evaluierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ausgleichs- und Regelenergiesystems eine Verbesserung der Transparenz vorgeschlagen, die zwischenzeitlich in erheblichem Maße auch ohne Festlegung erreicht worden ist. Durch die weitere Marktgebietsreduzierung auf zwei Marktgebiete ist festzustellen, dass der Zugang zu den Informationen und die Vereinheitlichung der Aufbereitung der Daten durch die Marktgebietsverantwortlichen deutlich verbessert wurden. Zudem setzen die beiden Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL und NCG derzeit eine weitere Angleichung ihres Internetauftritts um (z.B. Struktur des Navigationsmenüs, verwendete Formate). Dieser Prozess ist fortzusetzen.

Mittlerweile können die Marktteilnehmer über die meisten für das Regel- und Ausgleichensystem relevanten Informationen verfügen, da die wesentlichen Informationen veröffentlicht werden und für jeden einsehbar sind. So wird die eingesetzte Regelenergie differenziert nach dem Bezugsort (Plattform, EEX) unter Angabe der Mengen und Preise veröffentlicht. NCG veröffentlicht darüber hinaus – wie im Bericht gefordert – eine produktspezifische Kennzeichnung der eingesetzten Regelenergie. Bestehende Unterschiede in den Veröffentlichungen der beiden Marktgebietsverantwortlichen sind derzeit noch in der abweichenden Produktpalette zwischen den Marktgebieten begründet, wobei die Beschlusskammer im Zuge der Standardisierung der Regelenergieprodukte weitere Fortschritte bei der einheitlichen Veröffentlichung erwartet.

Die Forderung von Marktteilnehmern (z.B. EFET und bne) nach ergänzenden Veröffentlichungspflichten zum Regelenergieumlagekonto (z.B. Zinsaufwendungen und Zinserträge, Strukturierungsbeiträge) ist durch NCG erfüllt worden. So liegen durch die Offenlegung der einzelnen Buchungsposten die von Händlern und Lieferanten begehrten Hintergrundinformationen vor. Derzeit wird von GASPOOL lediglich ein Umlagekontostand veröffentlicht, jedoch soll auch hier zeitnah eine Detaillierung erfolgen.

Die von einigen Marktteilnehmern (z.B. EFET) geforderte Erweiterung von Transparenzpflichten zum Systemstatus ist durch die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Indikationen zum Regelenergiebedarf deutlich verbessert worden (siehe Beschluss vom 13.12.2011, Az. BK7-11-

163). So veröffentlichen die Marktgebietsverantwortlichen für den aktuellen und nachfolgenden Gastag Indikationen für den externen Regelenergieeinsatz mit Angabe eines möglichen Kaufs oder Verkaufs.

An diesen Aspekten ist zu erkennen, dass sich die Transparenz im deutschen Ausgleichs- und Regelenergiesystem deutlich verbessert hat. Die Beschlusskammer erwartet, dass die weiterhin bestehenden Defizite von den Fernleitungsnetzbetreibern bzw. Marktgebietsverantwortlichen auch ohne ein Festlegungsverfahren kurzfristig beseitigt werden. In der Konsultation (EnBW) wurde beispielsweise auch gefordert, die Transparenz bezüglich des Einsatzes und der Verfügbarkeit von interner Regelenergie zu verbessern, indem die jeweils verfügbaren Quellen und die entsprechenden Mengen nachvollziehbar dargestellt werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen sollten daher prüfen, ob über die bereits veröffentlichten Informationen zum Einsatz interner Regelenergie hinaus weitere Informationen veröffentlicht werden können.

Von einer förmlichen Verpflichtung zu weitergehenden Veröffentlichungen sieht die Beschlusskammer aufgrund der erzielten Fortschritte bei der Transparenz, aber auch mit Blick auf mögliche Konkretisierungen durch die anstehende europäische Harmonisierung ab.

6. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Entwicklungsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

7. Kosten (Tenor zu 4.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin